Kontrollhandbuch BAIV

Kontrolle auf landwirtschaftlichen Betrieben bezüglich Einhaltung der Anforderungen gemäss:

Berg- und Alpverordnung (BAIV) vom 25. Mai 2011 (Stand am 1. Januar 2020)

Weisung zur Berg- und Alpverordnung (BAIV) vom 24. Juni 2013



Herausgeber: q.inspecta GmbH Telefon: 062 865 63 33 Fax: 062 865 63 01

Email: info@bio-inspecta.ch
Homepage: www.bio-inspecta.ch

Freigabedatum: 01.10.2021 14:50:06 Seite 1 von 33

Inhaltsverzeichnis

1.		lagen	
1.1.		und Zweck	
1.2		ürzungsverzeichnis	
1.3		etzliche Grundlagen	
1.4	Wic	htige Adressenhtige Adressen	3
2.		olldokumente	
2.1		oau der Inspektionsberichte	
2.4		füllen der Inspektionsberichte	
3.		derungen Produktion	
3.1	_	gbetriebegbetriebe	
	1.1	Umfang der Kontrolle	
	1.2	Risikoklslassierung	
	1.3	Herkunft pflanzliche Erzeugnisse	
_	1.4	Herkunft tierischer Erzeugnisse	
_	1.5	Herkunft tierischer Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren	
	1.6	Schlachtvieh: Aufenthaltsdauer und Zeit der Schlachtung	
	1.7	Fütterung	
3.2		petriebe	
_	2.1	Herkunft der Erzeugnisse	
	2.2	Sömmerung während der ortsüblichen Dauer	
	2.3	Fütterung	
3.3		neinsame Anforderungen	
	3.1	Kennzeichnung	
4.		derungen Hofverarbeitung	
4.1	•	gbetriebegbetriebe	
		Zutaten	
		Ort der Herstellung	
4.2	•	petriebe	
		Zutaten	
		Ort der Herstellung	
4.3		neinsame Anforderungen	
		Zutaten	
	3.2	Rohstoff-Lieferanten	
	3.3	Ort der Herstellung	
	3.4	Sortimentsliste	
	3.5	Rezepturen	
		Verarbeitungsjournal (Warenfluss)	
	3.7	Identifizierung (Warentrennung)	
	3.8	Kennzeichnung	
		Zertifizierungsstelle	
5.		onsstufen	
5.1		dung von Verstössen	
6.	Spezia	Ifälle und zusätzliche Informationen	. 30

1. Grundlagen

1.1. Ziel und Zweck

Das Kontrollhandbuch BAIV (KHB) dient als Leitfaden für NeukontrolleurInnen und als Nachschlagewerk für erfahrene KontrolleurInnen. Es basiert auf der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) und der Weisung zur Bergund Alp-Verordnung (WEIS), welche dem KHB übergeordnet sind. Das KHB enthält keine Verhaltensregeln und Grundanforderungen an das Kontrollpersonal. Diese werden durch die beauftragten Kontrollstellen definiert.

Abkürzungsverzeichnis 1.2

KS Kontrollstelle ZS Zertifizierungsstelle KCL Kontrollcheckliste KHB Kontrollhandbuch

Gesetzliche Grundlagen 1.3

BAIV	Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (vom 25. Mai 2011)	SR 910.19
WEIS	Weisung zur Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (vom 24. Juni 2013)	
LZV	Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung	SR 912.1
	(vom 7. Dezember 1998)	
LGV	Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung	SR 817.02
	(vom 23. November 2005)	
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschafts-	SR 910.15
	betrieben	
	(vom 26. Oktober 2011)	
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	SR 910.1
	(vom 29.April 1998)	
DZV	Direktzahlungsverordnung	SR 910.13
	(vom 23. Oktober 2013)	
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV	SR 910.91
	(vom 7. Dezember 1998)	
	•	

1.4 Wichtige Adressen

Stelle	Adresse	Aufgaben
q.inspecta	q.inspecta GmbH:	- Kontroll- und Zertifizierungsstelle (D-CH)
	Ackerstrasse 117	- Support EDV
	5070 Frick	- Erstellung der Kontrolldokumente
	Tel. 062 865 63 33	- Befähigung von Kontrollpersonen
		- Support für Kontrollstellen
OIC	OIC	- Kontroll- und Zertifizierungsstelle (W-CH)
	Avenue d'Ouchy 66	- Befähigung von Kontrollpersonen
	1000 Lausanne 6	- Support für Kontrollstellen
	Tel. 021 601 53 75	

2. Kontrolldokumente

Die Beschreibung im folgenden Kapitel richtet sich nach den Papierdokumenten. Sie gilt sinngemäss für die Verwendung elektronischer Kontrollinstrumente.

2.1 Aufbau der Inspektionsberichte

Für die Überprüfung der Anforderungen der BAIV stehen zwei Inspektionsberichte zur Verfügung:

- Produktion Berg und Alp (Dok 22_310)
- Verarbeitung Berg und Alp (Dok 22 311)

Anforderungen		Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	70% der Futterration (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet			
44.05.02	Alle Tiere, nur in witterungsbedingten Ausnahmesituationen: bis max. 50 kg FS Dürrfutter oder 140 kg FS Silage pro NST und Sömmerungsperiode			

Beispiel: Der Checkpunkt 44.05.01 gilt nur für Bergbetriebe und der Checkpunkt 44.05.02 ist hingegen nur für Alpbetriebe relevant.

Inspektionsbericht Produktion

Inspektionsbericht: Berg- und Alpverordnung (BAIV)
oduktion (Berg und Alp)

Der "Inspektionsbericht Produktion" beinhaltet die Anforderungen für die Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Er kommt auf Betrieben zur Anwendung, welche betriebseigene Rohstoffe direkt auf dem Hof verarbeiten oder an verarbeitende Betriebe liefern. Diese Betriebe unterstehen der Kontrollpflicht.

Beispiel: Milch, Schlachtvieh, Getreide

Inspektionsbericht Hofverarbeitung

Inspektionsbericht: Berg- und Alpverordnung (BAIV)
Hofverarbeitung (Berg und Alp)

Der "Inspektionsbericht Hofverarbeitung" beinhaltet die Anforderungen für die Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten, welche mit den Begriffen "Berg", "Alp" oder "Alpen" ausgelobt werden. Er ist zusätzlich zum "Inspektionsbericht Produktion" auszufüllen. Die Anforderungen gelten für Betriebe, welche ihre Produkte nicht direkt vermarkten und somit der Zertifizierungspflicht unterstehen.

Beispiel: Alpkäse, Alpbutter, Bergkäse

Wichtig: Der "Inspektionsbericht Hofverarbeitung" gilt für verarbeitete Produkte von landwirtschaftlichen Betrieben. Er gilt nicht für die gewerbliche Verarbeitung.

2.4 Ausfüllen der Inspektionsberichte

Jeder Checkpunkt ist wie folgt zu bewerten:

/	erfüllt	nicht kontrolliert
0	nicht erfüllt	nicht anwendbar

Adressblock

Auf jedem Inspektionsbericht sind Name/Vorname, Betriebs-Nr, Datum und Inspektionsstelle einzutragen.

Nr. Checkpunkte

Die Nummern der Checkpunkte entsprechen den Nummern im elektronischen Leitfaden von Ecert. Damit wird die eindeutige Identifizierbarkeit nach der Erfassung sichergestellt.

Spalte Kontrolle Berg/Alp

Bei Kontrollen auf Betrieben mit einer Zulassung für Bergprodukte müssen die Checkpunkte in der Spalte «Berg» beantwortet werden. Bei Kontrollen auf Betrieben mit einer Zulassung für Alpprodukte müssen die Checkpunkte der Spalte «Alp» beantwortet werden. Jeder Checkpunkt in der entprechnden Spalte muss beantwortet werden.

Berg	Alp

Leerfeld Beschreibung der Abweichung / Bemerkungen: Bei nicht erfüllten Checkpunkten wird die Abweichung/Feststellung an diesem Platz eingetragen. Ausführlich beschreiben, was unterlassen/nicht gut gemacht wurde — nicht notieren, was in Zukunft richtig gemacht werden muss. Die verschiedenen Beispiele in diesem KHB dienen der Orientierung und sind nicht abschliessend.

Vorgehen bei fehlenden Unterlagen

Bei fehlenden Unterlagen wird von der Kontrollperson beim entsprechenden Checkpunkt nichts ausgefüllt (weder erfüllt noch nicht erfüllt). Die Kontrollperson trägt das Fehlen der Unterlagen im Leerfeld "Abweichung/Bemerkung" ein und setzt eine Frist (in der Regel 21 Tage).

Unterschrift

Der Unterzeichnende bestätigt mit der Unterschrift, dass der Inspektionsbericht eingesehen wurde und die Abweichungen oder Fristen bekannt sind. Darum ist es wichtig, den Inspektionsbericht mit dem Unterzeichnenden durchzugehen und auf allfällige Abweichungen und Fristen hinzuweisen. Wenn die Betriebsleitung die Unterschrift verweigert, ist eine Begründung schriftlich festzuhalten.

Kopie des Inspektionsberichtes

Die Inspektionsberichte werden ohne Durchschläge erstellt. Eine Kopie für den Betriebsleiter kann nach Unterzeichnung direkt auf dem Betrieb oder nachträglich ausgestellt werden. Nach erfolgter Unterschrift durch den Betriebsleiter dürfen auf dem Original keine Anpassungen mehr vorgenommen werden.

Beilagen

Hier sind alle Dokumente aufzuführen, welche dem Inspektionsbericht beigelegt werden. Wichtig: Zusätzliche Dokumente immer mit der Betriebsnummer und dem Kontrolldatum kennzeichnen.

Unklarheiten:

Liegen auf dem Kontrollbetrieb Verhältnisse vor, welche nicht geregelt sind oder durch die Kontrollperson nicht beurteilt werden können, wird der Kontrollpunkt offen gelassen und der Sachverhalt genau beschrieben.

3. Anforderungen Produktion

3.1 Bergbetriebe

3.1.1 Umfang der Kontrolle

Es sind nur die Produkte anzukreuzen, für welche eine Anerkennung für die Vermarktung als "Berg-" bzw. "Alpprodukte" notwendig ist und entsprechend dem Kontrollverfahren unterstehen.

Umfang der Kontrolle						
Die folgenden Produkte unterstehen dem Kontrollverfahren und wurden überprüft						
Milch	Schlachtvieh: Schweine Wiederkäuer	Getreide	Kräuter	Anderes:		

3.1.2 Risikoklassierung

Gemäss WEIS bestehen Vorgaben für die Kontrollart und Kontrollfrequenz. Damit diese Einstufung für die Betriebe vorgenommen werden kann, wird jeder Betrieb einer Risikoklasse zugeordnet. Ein Betrieb kann nur in einer Risikoklasse sein (die anderen Klassen sind mit «nicht anwendbar» anzukreuzen).

Risikokla	Berg	Alp		
44.03.01	Gering	Betrieb hat alle Flächen in der Bergzone		
44.03.02	Mittel	Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert keine pflanzlichen Erzeugnisse		
44.03.03	Hoch	Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert pflanzliche Erzeugnisse		

Auswirkungen der Risikoklassen auf die Kontrollart und Kontrollfrequenz:

Gering: Nach Erstkontrolle auf dem Betrieb, Folgekontrollen administrativ alle 4 Jahre möglich

Mittel: Kontrolle immer auf dem Betrieb alle 4 Jahre Hoch: Kontrolle immer auf dem Betrieb alle 2 Jahre

3.1.3 Herkunft pflanzliche Erzeugnisse

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Flächen, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind			

Erfüllt:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Flächen, die nachweisbar dem Berg- /Sömmerungsgebiet zugeteilt sind			
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Betrieben, welche sowohl über Flächen im Berg- oder Sömmerungsgebiet auch im Talgebiet verfügen			

Mögliche Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse stammen von Parzellen, welche nicht im Berg- oder Sömmerungsgebiet liegen.	0		Parzellen, Zone und Erzeugnisse notieren.
44.04.01	Bei Parallelproduktion von pflanzlichen Erzeugnissen kann die Warenflusstrennung nicht sichergestellt werden.	0		Erzeugnisse notieren.
44.04.01	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzuge- hörigkeit belegen können.			Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Direktzahlungen/Betriebsdatenblatt: Zoneneinteilung Flächen
- Zonen 51-54 = Bergzonen
- Zone 61 = Sömmerungsgebiet

- BAIV Art. 4, Absatz 1; LZV Art. 1, Absatz 3
- WEIS Kap. 1a und 4

3.1.4 Herkunft tierischer Erzeugnisse

Anforderung:

Herkunft:		Berg	Alp	Abweichung
1	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind			

Erfüllt:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche gemäss landw. Zonenverordnung dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.			
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von anerkannten Betriebsformen, welche gemäss landw. Zonenverordnung dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind. - Separate Produktionsstätte - Betriebsgemeinschaft - Teil einer Betriebszweiggemeinschaft	~		

Mögliche Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	0		Zone des Betriebes notieren
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von nicht aner- kannten oder komplexen Teilen eines Be- triebes, welche nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	0		Zone des Betriebes no- tieren Situation beschreiben
44.04.02	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzuge- hörigkeit des Betriebes belegen können.			Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Direktzahlungen/Betriebsdatenblatt: Zoneneinteilung Betrieb
- Zonen 51-54 = Bergzonen
- Zone 61 = Sömmerungsgebiet

- BAIV Art. 4, Absatz 1; LZV Art. 1, Absatz 3
- WEIS Kap. 1b und 1c

3.1.5 Herkunft tierischer Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren

Anforderung:

Herkunft:	Berg	Alp	Abweichung
44.04.03 Tierische Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren sind von Standorten, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind			

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.04.03	Der Standort der Tierhaltung liegt gemäss Parzellenplan auf Flächen, welche dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.			

Mögliche Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.03	Der Standort der Tierhaltung liegt gemäss Parzellenplan auf Flächen, welche nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zuge- teilt sind.	0		Zone und Standort notieren
44.04.03	Der Betrieb verfügt über mehrere Stand- orte von Tierhaltungen, wovon einzelne gemäss Parzellenplan nicht dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt sind.	0		Zone und Standorte notieren
44.04.03	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzuge- hörigkeit der Standorte der Tierhaltung belegen können.			Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Direktzahlungen Seite 1: Zonen 51-54 = Bergzonen
- Auszug Sömmerungsbeiträge: Zone 61 = Sömmerungsgebiet
- Offizielles Parzellenverzeichnis
- Standorte der Tierhaltung

- BAIV Art. 4, Absatz 1
- WEIS Kap. 1b und 1c

3.1.6 Aufenthaltsdauer und Zeit der Schlachtung

Anforderung:

Herkunft		Berg	Alp	Abweichung
44.04.06	Schlachtvieh: mind. zwei Drittel des Lebens im Berg-/Sömmerungsgebiet			
44.04.07	Schlachtvieh: Schlachtung innerhalb 2 Monate nach dem Verlassen vom Berg-/Sömmerungsgebiet			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.06	Vor dem Verkauf an einen Metzger oder Viehhändler verbringen die «Bergtiere» länger als zwei Drittel ihres Lebens auf ei- nem Standort, welcher dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.			
44.04.06	Zugekaufte Masttiere, die weniger als zwei Drittel des Leben auf dem kontrollierten Be- trieb verbringen, stammen ursprünglich aus einem Betrieb, dessen Standort der Tierhal- tung dem Berg- oder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.	V		
44.04.07	Vor dem Verkauf an einen Metzger oder Viehhändler werden die «Bergtiere» kürzer als 2 Monate ausserhalb dem Berg-/Sömmerungsgebiet gehalten.	V		

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.06	Schlachttiere verbringen mehr als zwei Drittel des Lebens auf dem kontrollierten Betrieb, dennoch weniger als zwei Drittel des Lebens auf einem Standort, der dem Bergoder Sömmerungsgebiet zugeteilt ist.	0		Angaben zu den Standor- ten und jeweilige Dauer der Aufenthalte auffüh- ren.
44.04.06	Schlachttiere verbringen weniger als zwei Drittel des Lebens auf dem kontrollierten Betrieb und stammen unrsprünglich nicht aus einem Betrieb, dessen Standort der Tierhaltung der Berg- oder Sömmerungsge- biet zugeteilt ist.	0		Zeit der Ein- sowie der Ausstallung aufführen, Adresse vom Herkunfts- betrieb/Standort eingeben
44.04.07	Vor dem Verkauf an einen Metzger oder Viehhändler werden die Tiere länger als 2 Monate auf einem Standort gehalten, wel- cher nicht dem Berg- oder Sömmerungsge- biet zugeteilt ist.	0		Situation genau beschrei- ben, inklusive von wann bis wann und wo die Tiere gehaltet werden.

Nachweis:

- TVD Auszug / Tierbegleitdokumente und Verkaufsscheine (für zugekaufte sowie verkaufte Masttiere)
- Standorte der Tierhaltung
- BLW Karte der landwirtschaftlichen Zonengrenzen

- BAIV Art. 6, Absatz 1
- WEIS Kap. 1b und 1c

3.1.7 Fütterung

Anforderung:

Fütterung	j:	Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	70% der Futterration (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet			
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet			

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	Betriebseigenes und zugekauftes Futter- stammt ausschliesslich von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet			
44.05.01	Der Anteil von betriebseigenem und zuge- kauftem Futter an der Futterration (TS) für Wiederkäuer, welches nicht von Flächen aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet stammt, beträgt weniger als 30% .			
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet und kann mit Lieferscheinen und Rechnungen belegt werden.			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.05.01	Der Anteil an der Futterration von betriebseigenem Futter von Flächen ausserhalb des Berg-/Sömmerungsgebietes beträgt mehr als 30%	0		Anteil und Berechnungen aufführen, Betriebsdaten- blatt beilegen
44.05.01	Der Anteil an der Futterration von zugekauftem Futter von Flächen ausserhalb des Berg-/Sömmerungsgebietes beträgt mehr als 30%	0		Angaben zum zugekauften Futter und Berechnungen aufführen, Betriebsdatenblatt beilegen
44.05.05	Aufzeichnungen der Futterzufuhr fehlen/sind unvollständig. Die Herkunft des Futters kann nicht nachgewiesen werden.			Offen lassen Frist FU 21 Tage

Erläuterung zur Futterration:

- Futterration = Gesamtverzehr (Grundfutter + Kraftfutter)

Nachweis:

- Betriebsdatenblatt: GVE (Wiederkäuer) * 55 dt/GVE + Kraftfutter
- GMF Bilanz: Gesamtverzehr Wiederkäuer (inkl. Kraftfutter)
- Suisse-Bilanz: Grundfutterverzehr Wiederkäuer + Kraftfutter
- Futtererträge gemäss Anhang Wegleitung Suisse-Bilanz (KHB Seite 33)
- Rechnungen und Lieferscheine Futterzufuhr

- BAIV Art. 5, Absatz 1
- WEIS Kap. 2
- Wegleitung Suisse-Bilanz (Auflage 1.15, Mai 2018, KHB Seite 33)

3.2 Alpbetriebe

3.2.1 Herkunft der Erzeugnisse

Anforderung:

Herkunft:	Berg	Alp	Abweichung
44.04.04 Erzeugnisse sind aus dem Sömi gebiet	merungs-		

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.04	Der Alpbetrieb ist als Sömmerungsbetrieb gemäss LBV anerkannt		~	
44.04.04	Pflanzliche Erzeugnisse stammen von Flächen, welche nachweisbar im Sömmerungsgebiet sind.			Erzeugnisse notieren: Getreide, Kräuter, etc.

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.04	Pflanzliche Erzeugnisse stammen von Parzellen, welche nicht im Sömmerungsgebiet liegen.		0	Erzeugnisse notieren: Getreide, Kräuter, etc.
44.04.04	Auf dem Betrieb liegen keine offiziellen Dokumente vor, welche die Zonenzuge- hörigkeit des Betriebes belegen können.			Frist für fehlende Dokumente: 21 Tage

Nachweis:

- Auszug Sömmerungsbeiträge: Zone 61 = Sömmerungsgebiet
- Parzellenplan und/oder Parzellenverzeichnis

- BAIV Art. 4, Absatz 2
- LZV Art. 1, Absatz 2
- LBV, Art. 9

3.2.2 Sömmerung während der ortsüblichen Dauer

Anforderung:

Herkunft		Berg	Alp	Abweichung
44.04.08	Schlachtvieh: im Kalenderjahr der Schlachtung, Sömmerung während der ortsüblichen Dauer			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.08	Anhand der Tierbegleitdokumente kann nachgewiesen werden, dass im Kalender- jahr ihrer Schlachtung, die "Alptiere" während der ortsüblichen Dauer gesöm- mert worden sind			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.04.08	Im Kalenderjahr ihrer Schlachtung, sind die "Alptiere" nicht oder weniger als die ortsübliche Dauer gesömmert worden		0	Betroffene Tiere oder- Tierart, sowie Anfang und Ende der Sömme- rungzeit notieren
44.04.08	Tierbegleitdokumente sind nicht vorhanden			Frist für fehlende Dokumente: 21 Tage

Nachweis:

- TVD Auszug
- Begleitdokument für Klauentiere

Grundlage:

- BAIV Art. 6, Absatz 2

3.2.3 Fütterung

Anforderung:

Fütterung	ı:	Berg	Alp	Abweichung
44.05.02	Alle Tiere, nur in witterungsbedingten Ausnahmesituationen: bis max. 50kg Dürrfutter (FS) oder 140kg Silage (FS) pro NST und Sömmerungsperiode			
44.05.03	Gemolkene Tiere: zusätzlich bis 100kg Dürrfutter (FS) und 100kg Kraftfutter (FS) pro NST und Sömmerungsperiode			
44.05.04	Schweine: Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte			
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.05.02 - 44.05.04	Die Anforderungen an die Futterzufuhr gemäss DZV Art. 31 sind erfüllt. Somit sind auch die Anforderungen BAIV erfüllt, da diese identisch sind		V	
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet und kann mit Lieferscheinen und Rechnungen belegt werden.		V	

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.05.02 - 44.05.04	Einzelne oder mehrere Anforderungen sind nicht erfüllt, da die Futterzufuhr überschritten wurde.		0	z.B: Zufuhr von 300kg Kraftfutter pro NST.
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet und kann mit Lieferscheinen und Rechnungen belegt werden.			Offen lassen Frist FU 21 Tage

Nachweis:

- Nachweis Einhaltung DZV Art. 31 (Fütterung Sömmerung)
- Belege über Futterzukauf des Betriebes

- BAIV Art. 5, Absatz 2
- DZV Art. 31 (Fütterung Sömmerung)

3.3 Gemeinsame Anforderungen

3.3.1 Kennzeichnung

Anforderung:

Kennzeichnung:	Berg	Alp	Abweichung
44.06.01 Korrekte Verwendung d "Alp" und "Alpen", dere und abgeleiteten Bezeic	n Übersetzungen		

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.06.01	Sämtliche Erzeugnisse sind korrekt mit den Begriffen "Berg", "Alp" und "Alpen" gekennzeichnet			
44.06.01	Milch und Milchprodukte sowie Fleisch und Fleischprodukte sind korrekt mit dem Begriff "Alpen" gekennzeichnet			

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.06.01	Bergbetrieb kennzeichnet und vermarktet Milch mit dem Begriff "Alp"	0		Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen
44.06.01	Kräuter werden mit dem Begriff "Alp" vermarktet, obwohl die Erzeugnisse von Parzellen im Berggebiet stammen.		0	Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen
44.06.01	Talbetrieb kennzeichnet und vermarktet Milch mit dem Begriff "Berg"	0		Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen
44.06.01	Bergbetrieb vermarktet Getreide mit dem Begriff "Berg", obwohl die Erzeugnisse von Parzellen im Talgebiet stammen.	0		Erzeugnisse Nachweis Dokumente beilegen

Nachweis:

- Geschäftspapiere und Werbung

Grundlage:

- BAIV Art. 2 und 3

4. Anforderungen Hofverarbeitung

4.1 Bergbetriebe

4.1.1 Zutaten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.01	Landw. Zutaten stammen aus dem Söm- merungs- oder Berggebiet			

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44 11 / 111	ille landw. Zutaten stammen aus dem Sömmerungs- oder Berggebiet	~		

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.07.01	Für die Produktion von Bergkonfitüre werden 40% Erdbeeren aus der Talzone verarbeitet.	0		Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren
44.07.01	Für die Produktion von Bergkräuter-Tee wird sowohl Minze aus der Talzone wie auch aus der Bergzone verwendet	0		Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren
44.07.01	Für die Herstellung der Bergwurst wird ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit Speck verarbeitet, welcher nicht aus dem Sömmerungs- oder Berggebiet stammt.	0		Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 7

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.1.2 Ort der Herstellung

Anforderung:

Ort der He	erstellung:	Berg	Alp	Abweichung
44.08.01	Die Herstellung erfolgt (Ausgenommen: Verarbeitung Rohmilch zu Milch, Rohrahm zu Rahm, Käsereifung, Schlachtung und Zerlegung) im Sömmerungsgebiet oder in einer ganz oder teilweise im Berggebiet liegenden Gemeinde			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.08.01	Die Herstellung erfolgt auf dem Betrieb, welcher in der Bergzone II liegt.	~		
44.08.01	Die Herstellung der Bergprodukte erfolgt durch einen Verarbeiter. Der Standort be- findet sich in einer Gemeinde, welche teil- weise in der Bergzone liegt.	~		
44.08.01	Die Schlachtung und Zerlegung erfolgen ausserhalb der Bergzone. Die Weiterver- arbeitung erfolgt auf dem eigenen Be- trieb.			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.08.01	Die Herstellung der Bergprodukte erfolgt ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebietes.	0		Produkte und Standort Verarbeitung notieren
44.08.01	Die Verarbeitungsschritte Schlachtung, Zerlegung sowie Verwurstung bei der Herstellung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Die Würste werden anschlies- send auf dem eigenen Betrieb geräuchert.	0		Die Verwurstung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Produkte ge- nau notieren

Nachweis:

- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 8, Absatz 1

4.2 Alpbetriebe

4.2.1 Zutaten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.02	Alle Zutaten landw. Ursprungs stammen aus dem Sömmerungsgebiet			

Erfüllt:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.07.02	Alle landw. Zutaten stammen aus dem Sömmerungsgebiet			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.07.02	Für die Produktion von Alptee werden 40% Kräuter aus der Bergzone verarbeitet.		0	Alptee mit 40% Kräuter aus der Bergzone
44.07.02	Für die Produktion von Alpkräuter-Tee wird sowohl Minze aus dem Berggebiet wie auch aus dem Sömmerungsgebiet verwendet		0	Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren
44.07.02	Für die Herstellung der Alpwurst wird ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit Speck verarbeitet, welcher nicht aus dem Sömmerungsgebiet stammt.		0	Produkt und Zutaten mit Herkunft notieren

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 7

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.2.2 Ort der Herstellung

Anforderung:

Ort der H	erstellung:	Berg	Alp	Abweichung
44.08.02	Die Herstellung erfolgt (Ausgenommen: Verarbeitung Rohmilch zu Milch, Rohrahm zu Rahm, Käsereifung, Schlachtung und Zerlegung) im Sömmerungsgebiet			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.08.02	Die Herstellung erfolgt auf dem Sömmerungsbetrieb			
44.08.02	Die Herstellung der Alpprodukte erfolgt durch einen Verarbeiter. Der Standort be- findet sich im Sömmerungsgebiet.		~	
44.08.02	Die Schlachtung und Zerlegung erfolgen ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Die Weiterverarbeitung erfolgt auf dem eige- nen Betrieb im Sömmerungsgebiet.		~	

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.08.02	Die Herstellung der Alpprodukte erfolgt ausserhalb des Sömmerungsgebietes.		0	Produkte und Standort Verarbeitung notieren
44.08.02	Die Herstellung von Alpkäse erfolgt im Talgebiet.		0	Produkte und Standort Verarbeiter notieren
44.08.02	Die Verarbeitungsschritte Schlachtung, Zerlegung sowie Verwurstung bei der Herstellung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Die Würste werden anschlies- send auf dem eigenen Betrieb geräuchert.		0	Die Verwurstung von Rauchwürsten erfolgt im Talgebiet. Produkte ge- nau notieren

Nachweis:

- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 8, Absatz 2

4.3 Gemeinsame Anforderungen

4.3.1 Zutaten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.03	Max. 10% (Gewichtsprozent, Zucker nicht eingerechnet) gebietsfremde Zutaten, wenn diese nachweisbar nicht verfügbar sind			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.07.03	In den Produkten sind keine gebietsfremden Zutaten vorhanden.	~	~	
44.07.03	Kräutertee enthält 5% Kräuter aus dem Talgebiet mit Nachweis der Nichtverfüg- barkeit			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.07.03	Für die Herstellung eins Joghurts werden 20% Aprikosen aus der Talzone verwen- det	0	0	Produkt und Herkunft notieren
44.07.03	Für die Herstellung einer Wurst wird 30% Speck verarbeitet, welcher aus dem Talgebiet stammt.	0	0	Produkt und Herkunft notieren

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 7

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.2 Rohstoff-Lieferanten

Anforderung:

Zutaten:		Berg	Alp	Abweichung
44.07.04	Rohstoff-Lieferanten sind zonenkonform und unterstehen dem Kontrollverfahren			

Erfüllt:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
	Zugeführte Rohmilch stammt von einem Betrieb, welcher zonenkonform ist und dem Kontrollverfahren unterstellt ist.		V	

Abweichungen:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.07.04	Für die Herstellung von Käse wird Milch von einem Betrieb zugeführt, welcher in der Talzone liegt.	0	0	Menge und Herkunft des Rohstoffs notieren: 10'000kg von Betrieb aus Talzone
44.07.04	Für die Herstellung von Käse wird Milch von einem Betrieb verarbeitet, welcher zonenkonform ist aber nicht dem Kon- trollverfahren unterstellt ist.	0	0	Rohstoff-Lieferant ist nicht dem Kontrollver- fahren unterstellt.

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 4, Absatz 1-2; Art. 7, Absatz 3-4

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.3 Ort der Herstellung

Anforderung:

Ort der He	erstellung:	Berg	Alp	Abweichung
44.08.03	Bei Produkten, die ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebiets hergestellt werden, sind nur die Zutaten mit "Berg" oder "Alp" gekennzeichnet.			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.08.03	Joghurt aus Berg- resp. Alpmilch, im Tal- gebiet verarbeitet. (z.B. "Joghurt aus Bergmilch resp. Alpmilch").			
44.08.03	Herstellung einer "Wurst vom Alpschwein". Die Verarbeitung findet im Tal statt.			
44.08.03	Herstellung von "Butter aus Bergmilch". Die Verarbeitung erfolgt im Tal.	~		

Abweichungen:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.08.03	Produkt wird als Bergjoghurt gekenn- zeichnet, obwohl die Herstellung aus- serhalb der Bergzone erfolgt.	0		Kennzeichnung "Bergjo- ghurt" nicht erlaubt. Bergmilch darf als Zutat gekennzeichnet werden.
44.08.03	Die Herstellung von Alpbutter erfolgt im Talgebiet.		0	Produkt darf nicht als "Alpbutter" gekennzeich- net werden. Butter aus Alpmilch ist erlaubt.

Nachweis:

- Sortimentsliste
- Rezepturen
- Belege, Quittungen, Lieferscheine

Grundlage:

- BAIV Art. 8, Absatz 4

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)
- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.4 Sortimentsliste

Anforderung:

Kennzeic	hnung:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.01	Aktuelle Sortimentsliste ist vorhanden für Berg- und / oder Alpprodukte.			

Erfüllt:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.01	Die Sortimentsliste ist aktuell und vollständig.			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.09.01	Die Sortimentsliste ist unvollständig. Es werden Produkte vermarktet, welche nicht auf der Sortimentsliste aufgeführt sind.	0	0	Sortimentsliste unvoll- ständig
44.09.01	Es ist keine Sortimentsliste vorhanden.	0	0	Keine Sortimentsliste vorhanden

Nachweis:

- Sortimentsliste

Grundlage:

- BAIV Art. 9 und 10

Hilfsformulare:

- BAIV Sortimentsliste (oder eigene Sortimentsformulare der Kontrollstelle)

4.3.5 Rezepturen

Anforderung:

Kennzeich	hnung:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.02	Aktuelle Rezepturen sämtlicher Produkte mit Angaben zur Herkunft aller Zutaten sind vorhanden.			

Erfüllt:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.02	Die Rezepturen sind aktuell und vollständig.			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.09.02	Die Rezepturen sind unvollständig. Es werden Produkte vermarktet, für welche keine Rezepturen vorhanden sind.	0	0	Produkte mit fehlenden Rezepturen notieren.
44.09.02	Es sind keine Rezepturen vorhanden.	0	0	Keine Rezepturen vor- handen

Nachweis:

- Rezepturen

Grundlage:

- BAIV Art. 9

Hilfsformulare:

- BAIV Rezepturen (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.6 Verarbeitungsjournal (Warenfluss)

Anforderung:

Kennzeic	hnung:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.03	Der Warenfluss ist dokumentiert (Verarbeitungsjournal).			

Erfüllt:

Situation:	Berg	Alp	Abweichung
Das Verarbeitungsjournal ist aktuell und vollständig geführt.			

Abweichungen:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.09.03	Das Verarbeitungsjournal ist unvollständig (einzelne Produkte fehlen) und / oder nicht aktuell.	0	0	Verarbeitungsjournal unvollständig
44.09.03	Es ist kein Warenfluss dokumentiert (Verarbeitungsjournal) fehlt.	0	0	Kein Warenfluss doku- mentiert

Nachweis:

- Verarbeitungsjournal oder gleichwertige Aufzeichnungen

Grundlage:

- BAIV Art.7-10

Hilfsformulare:

- BAIV Verarbeitungsjournal (oder eigene Rezepturformulare der Kontrollstelle)

4.3.7 Identifizierung (Warentrennung)

Anforderung:

Kennzeic	hnung:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.04	Identifizierung und Warentrennung sind gewährleistet (Gefahr der Vermischung).			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.09.04	Auf dem Betrieb sind nur Berg- resp. Alpprodukte vorhanden. Es besteht keine Möglichkeit der Vermischung.			
44.09.04	Die Verarbeitung und Lagerung von Berg- produkten erfolgt zeitlich und räumlich getrennt. Produkte sind eindeutig ge- kennzeichnet. Es besteht keine Gefahr der Vermischung.			

Abweichungen:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.04	Die Lagerung von Bergkäse und anderen Käsesorten ist nicht klar geregelt und für Dritte nicht nachvollziehbar. Die Identifi- zierung ist nicht gewährleistet.	0		Warentrennung nicht vorhanden
44.09.04	Es ist kein Warenfluss dokumentiert (Verarbeitungsjournal) fehlt.	0	0	Kein Warenfluss doku- mentiert

Nachweis:

- Etiketten, Verarbeitungs-Konzept, QM-System

Grundlage:

- BAIV Art.7-10

Hilfsformulare:

- Betriebseigene Dokumentation

4.3.8 Kennzeichnung

Anforderung:

Kennzeich	nnung:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.05	Die Kennzeichnung von Produkten und Zutaten mit den Begriffen "Berg" und / oder "Alp" entspricht den Anforderungen der Verordnung.			

Erfüllt:

Situation		Berg	Alp	Abweichung
44.09.05	Sämtliche durch den Betrieb vermarkteten Produkte sind korrekt gekennzeichnet.	~	~	

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.05	Die Kennzeichnung einzelner Produkte entspricht nicht den Vorgaben der Verordnung.	0	0	Produkt und Kennzeich- nung notieren
44.09.05	Der Betrieb vermarktet "Bergmehl", obwohl das Getreide von Parzellen aus der Talzone stammt und die Verarbeitung im Tal stattfindet.	0		Produkt und Verarbeiter notieren
44.09.05	Der Betrieb vermarktet "Alpkäse", obwohl die Verarbeitung im Tal stattfindet.		0	Produkt und Verarbeiter notieren

Nachweis:

- Etiketten, Quittungen, Lieferscheine, Rechnungen

Grundlage:

- BAIV Art.7-10

4.3.9 Zertifizierungsstelle

Anforderung:

Kennzeic	hnung:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.06	Die Zertifizierungsstelle ist mit Namen und/oder Codenummer* auf Etiketten aufgeführt * OIC = SCESp (0)058 q.inspecta = SCESp (0)107 bio.inspecta = CH-BIO-006 (nur für Bio-Produkte)			

Erfüllt:

Situation	:	Berg	Alp	Abweichung
44.09.06	Die Zertifizierungsstelle ist auf sämtlichen Produkten korrekt angegeben.			

Abweichungen:

Situation:		Berg	Alp	Abweichung
44.09.06	Die Zertifizierungsstelle ist nicht auf allen Produkten angegeben.	0	0	Produkte notieren. Frist von 21 Tagen für die Korrektur
44.09.06	Die Angabe der Zertifizierungsstelle ist nicht korrekt oder unvollständig.	0	0	Produkte notieren. Frist von 21 Tagen für die Korrektur

Nachweis:

- Etiketten

Grundlage:

- BAIV Art.9 Abs. 2

Mehrfachzertifizierungen:

Verfügt ein Produkt über mehr als eine Zertifizierung (z.B. BAIV, Bio, etc.), so ist jeweils nur eine Zertifizierungsstelle anzugeben, auch wenn die Zertifizierungen durch unterschiedliche Stellen erfolgt (z.B. Bio durch BTA, BAIV durch q.inspecta).

Bei Bio-Produkten, welche zusätzlich mit Berg und/oder Alp gekennzeichnet werden, ist die Bio-Zertifizierung anzugeben.

5. Sanktionsstufen und Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 gilt das neue Sanktionsreglement des BLW «Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich der Zertifizierungen gemäss Bergund Alp-Verordnung».

Sanktionsentscheide werden von der zuständigen Zertifizierungsstelle ausgesprochen und vollzogen. Die anwendbaren Sanktionen der einzelnen Checkpunkte sind direkt in Intact hinterlegt.

Sanktionsstufe A	Sanktionsstufe B	Sanktionsstufe C	Sanktionsstufe D
Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrek- turmassnahmen sind jedoch not- wendig.	Die Produkteintegrität ist gefährdet und Korrekturmassnahmen sind not- wendig.	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden (na- mentlich: die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden).	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden.

5.1 Meldung von Verstössen durch Kontrollstellen

Alle festgestellten Verstösse müssen von den Kontrolleuren oder der Kontrollstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden, damit die Vorgaben des Sanktionsreglements umgesetzt werden können: «Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine müssen von der ZS innerhalb von 3 Arbeitstagen festgehalten werden.» (Rechtliche Grundlage: BLW Sanktionsreglement, Punkt 4).

Die Meldung erfolgt elektronisch durch das **Einsenden der ausgefüllten Kontroll-Checkliste** (Foto oder eingescannt) oder **des Inspektionsberichtes** (Betrieb und BAIV-Verstösse müssen ersichtlich sein): sekretariat@bio-inspecta.ch

5.2 Meldung von Verstössen durch Zertifizierungsstelle

Sämtliche festgestellte Verstösse (Sanktionsstufen A-D) werden von der Zertifizierungsstelle den zuständigen Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle und dem BLW (<u>info@blw.admin.ch</u>) gemeldet (Rechtliche Grundlage: BAIV Art. 12, Abs. 5).

6. Spezialfälle und zusätzliche Informationen

In diesem Kapitel werden einzelne Spezialfälle und deren Handhabung in der Praxis beschrieben. Es enthält ergänzende Informationen für die Kontrolle und die Beurteilung einzelner Kontrollpunkte. Dieses Kapitel wird laufend ergänzt.

1. Flächen ausserhalb der Schweiz

Flächen ausserhalb der Schweiz werden gemäss Landwirtschaftlicher Zonenverordnung (Art. 2, Abs. 4) wie folgt eingestuft:

 Flächen im Ausland werden jener Zone zugewiesen, in welcher der Hauptteil der Inlandflächen eines Betriebes liegt.

Die Flächen werden somit analog der Gebietszugehörigkeit des Betriebes eingestuft.

Kontrolle:

Als Nachweis können auf der Kontrolle Parzellenpläne dieser Flächen vorgelegt werden. Die Beurteilung von pflanzlichen Erzeugnissen sowie der Futterzufuhr von Flächen im Ausland erfolgt sinngemäss wie bei inländischen Flächen.

2. Betriebsformen

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

Produktionsstätten eines Betriebes können separat entweder dem Berg- oder Talgebiet zugeteilt werden und entsprechend anerkannt werden.

Kontrolle:

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV für die einzelen Produktionsstätten überprüft. Dabei ist die örtliche Trennung und die Vermischungsgefahr besonders zu beachten. Es ist festzuhalten, welche Produktionsstätten eines Betriebes anerkannt werden können.

b. Betriebsgemeinschaften

Gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung¹ (Art. 10, Abs. 4) gilt eine Betriebsgemeinschaft als ein Betrieb. Sie kann jedoch mehrere Produktionsstätten aufweisen.

Kontrolle:

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV für eine BG wie für einen einzelnen Betrieb überprüft.

c. Betriebszweiggemeinschaften

Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (Art. 11, Abs. 1), wenn mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen. Die Betriebe bleiben als einzelne Betriebe bestehen.

Fall 1: Sämtliche Betriebe der Gemeinschaft sind als Bergbetriebe eingestuft

Sowohl die Futterzufuhr wie auch die Aufenthaltsdauer von Tieren auf Betrieben innerhalb der Gemeinschaft findet somit im Berggebiet statt und entspricht den Anforderungen der BAIV.

Kontrolle:

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV wie für einen eigenständigen Betrieb überprüft. Futterund Tierverkehr innerhalb der Gemeinschaft müssen nicht separat aufgezeichnet werden.

¹ Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, SR 910.91

Fall 2: Gemeinschaft mit Betrieben ausserhalb des Berggebiets

Sind Betriebe der Gemeinschaft nicht als "Bergbetriebe" eingestuft, ist der Futter- und Tierverkehr zwischen diesen Betrieb aufzuzeichnen und wird wie zwischen Einzelbetrieben beurteilt. Eingesetztes Futter oder Weiden auf Flächen von Betrieben ausserhalb des Berggebietes werden als Zufuhr beurteilt. Die Aufenthaltsdauer von Nutztieren gilt als ausserhalb des Berggebietes.

Wichtig:

Kann der Betrieb die Trennung nicht glaubhaft nachweisen, hat die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit eine Anerkennung begründet zu verweigern.

Kontrolle

Auf der Kontrolle werden die Anforderungen der BAIV wie für einen eigenständigen Betrieb überprüft.

d. Andere Zusammenarbeitsformen

Die Kontrolle und Beurteilung weiterer Zusammenarbeitsformen (z.B. Einfache Gesellschaften) kann durch die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft festgelegt werden.

3. Imkerei und Wanderimker

Für die Vermarktung von Honig mit der Kennzeichnung "Berg" oder "Alp" ist der Standort der Bienenstöcke massgebend. Der Standort der Bienenstöcke muss in der Bergzone resp. im Sömmerungsgebiet sein. Für Imker, welche mit Ihren Bienenvölkern an verschiedenen Standorten sind und den Honig mit Berg und/oder Alp auszeichnen wollen, gilt folgendes Vorgehen:

Kontrollzeitpunkt:

Vor Ort nur, wenn der Aufwand verhältnismässig ist. Ansonsten nach Abschluss der Saison, wenn der Honig verarbeitet und in Gläser abgefüllt ist. Dadurch können die genauen Honigmengen aus den einzelnen Standorten auf Plausibilität überprüft werden sowie die Etikettierung der verkaufsfertigen Honiggläser überprüft werden.

Dokumentation des Betriebes:

Bestandesjournal: Anzahl Bienenstöcke

Verarbeitungsjournal: Datum der einzelnen Schleuderungen und der jeweiligen Erntemengen (Nur so können

wir überprüfen, ob eine Trennung von Tal-, Berg- oder Alphonig gemacht wird).

Standorte: Kartenausschnitte mit den eingezeichneten Standorten der Bienenstöcke. Diese müs-

sen in der Bergzone resp. im Sömmerungsgebiet stehen.

Kontrolle:

Checklisten: Der Kontrolleur füllt die Checklisten Produktion und Verarbeitung aus. Die Erntemen-

gen und die Menge verkaufsfertiger Honig werden auf der Checkliste eingetragen.

Kontrollpunkte: - Ist die verkaufsfertige Honigmenge im Vergleich zu den Erntemengen plausibel

(Unterscheidung Berg und Alp)?

- Wurde zwischen den einzelnen Standorten geschleudert (Verarbeitungsjournal)?

- Ist die Etikettierung korrekt "Berghonig" oder "Alphonig"?

- Lieferscheine oder Belege über bereits verkaufte Mengen

Erntemengen: 15-30kg pro Volk und Saison. Die Erntemengen können je nach Jahr und Standort stark

schwanken.

Wichtig:

Wird zwischen den einzelnen Standorten nicht geschleudert, ist eine klare Definition der Ernte von den einzelnen Standorten nicht möglich. Der Honig kann nicht zertifiziert werden.

4. Kraftfuttereinsatz beim Alpschwein

Gemäss BAIV (Art. 5 Abs. 2) gelten für die Fütterung von Alptieren die Anforderungen von Art. 31 der DZV. Für Alpschweine ist der Einsatz von Kraftfutter als Ergänzung zu Milchnebenprodukten zugelassen. Eine mengenmässige Beschränkung wird nicht gemacht.

Gemäss Merkblatt "Verwertung von Schotte im Alpbetrieb" wird pro Alpschwein (30-105kg) während einer Sömmerung (100-130 Tage) der Einsatz von ca. 1000 | Schotte und 195 kg Ergänzungsfutter empfohlen. Pro Tag liegt der durchschnittliche Verbrauch bei 0.7 kg / Tier und ist auf maximal 2 kg / Tier begrenzt.

Kontrolle:

Wird auf der Kontrolle ein Verbrauch festgestellt, der deutlich über den empfohlenen Mengen liegt, wird der Gesamtverbrauch an Ergänzungsfutter unter Checkpunkt 44.05.04 eingetragen und der Kontrollpunkt offen gelassen. Die Beurteilung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Es ist wenn möglich eine Begründung durch den Alpmeister einzutragen, welche die höheren Einsatzmengen rechtfertigt.

5. Anforderungen an die Fütterung bei Wiederkäuern

Ergänzende Erläuterungen zum CP 44.05.01 «70% der Futterration (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet».

Es ist zu beachten: Futterration = Grundfutter (GF) + Kraftfutter (KF) = 100%

Die Regel «70% der Futterration (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet» kann wie folgt abgeschätzt werden:

- Berechnung Verzehr: GVE Wiederkäuer x 55 dt TS + Kraftfutter
- Berechnung Produktion Raufutter Berg/Sömmerung: Fläche x Ertrag/Fläche abgestuft nach Höhenlage, Intensität und Nutzungsart (s. Anhang Wegleitung Suisse-Bilanz (KHB Seite 34)
- Berechnung Produktion RF Tal: Fläche x Ertrag/Fläche abgestuft nach Höhenlage, Intensität und Nutzungsart (s. Anhang Wegleitung Suisse-Bilanz (KHB Seite 33)
- Zufuhr / Wegfuhr Raufutter und Kraftfutter (mit Belegen)
- \rightarrow in den meisten Fällen kann mit dieser Berechnung klar aufgezeigt werden, ob die Anforderung erfüllt oder nicht erfüllt ist. In solchen Fällen sind keine weiteren Berechnungen nötig.
- → bei unklaren Ergebnissen k\u00f6nnen die korrigierten Verzehrsdaten der Wiederk\u00e4uer aus der Suisse Bilanz beigezogen werden.
 Beispiel Absch\u00e4tzung «70% Regel»

Verzehr	GVE	dt TS/GVE	Total dt TS
Milchkühe	18	55	990
Jungvieh	6	55	330
Total			1320

Produktion	ha	dt/ha	Total dt TS	Zonenfremd
Berg	19.5 (NaturW)	50	975	
Tal	1.5 (NaturW)	100	150	150
	0.5 (SiloM)	150	75	75
Zufuhr / Wegfuhr		angen; Wenn rkt = Talfutter	120	120
Total			1320	345
Anteil zonenfremd			345 / 1320	26.1 %

² Martin Amgarten, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Kanton Obwalden, Juni 2011

6. Maximale Erträge von Wiesen und Weiden (Wegleitung Suisse-Bilanz, Tab. 3, Auflage 1.15, 2018-2019)

Nutzungen pro Intensität Jahr	Intens	ität	dt TS/ha	Erhebungs- formular	Höhenlage m ü. M.	Nutzungen pro Jahr	Intensität	Ertrag dt TS/ha	Erhebungs- formular
Wiesen & Mähweiden					Weide (aus	Weide (ausschliesslich Weidenutzung)	denutzung)		
5-6 Nutzungen intensiv 135 601	135		601	601, 613, 621 < 600	< 600	6-8 Umtriebe	intensiv	110	616, 619
4-5 Nutzungen mittel-intensiv 100 601	100		601	601, 613, 621		5-6 Umtriebe	mittel-intensiv	82	616
3 Nutzungen wenig intensiv 65 6	65		9	612, 623		2-4 Umtriebe	wenig intensiv	20	616
intensiv 125	125		09	601, 613, 621 601-700	601-700	6-7 Umtriebe	intensiv	105	616, 619
mittel-intensiv 90	06		601	601, 613, 621		5 Umtriebe	mittel-intensiv	80	616
3 Nutzungen wenig intensiv 60 6	09		9	612, 623		2-4 Umtriebe	wenig intensiv	20	616
intensiv 115	115		601	601, 613, 621 701-800	701-800	5-7 Umtriebe	intensiv	100	616, 619
mittel-intensiv 85	82		601	601, 613, 621		4-5 Umtriebe	mittel-intensiv	75	616
wenig intensiv 55	22		9	612, 623		2-4 Umtriebe	wenig intensiv	45	616
4-5 Nutzungen intensiv 110 601	110		601	601, 613, 621 801-900	801-900	5-7 Umtriebe	intensiv	92	616, 619
3-4 Nutzungen mittel-intensiv 80 601,	80		601,	601, 613, 621		4-5 Umtriebe	mittel-intensiv	70	616
2-3 Nutzungen wenig intensiv 50 6	20		9	612, 623		2-3 Umtriebe	wenig intensiv	40	616
3-4 Nutzungen intensiv 100 601	100		601	601, 613, 621 901-1'100	901-1.100	5-6 Umtriebe	intensiv	06	616, 619
	75		09	601, 613, 621		4-5 Umtriebe	mittel-intensiv	65	616
2 Nutzungen wenig intensiv 45 6	45		9	612, 623		1-3 Umtriebe	wenig intensiv	40	616
3 Nutzungen intensiv 85 601	82		601	,613,621	601, 613, 621 1'101-1'500	3-5 Umtriebe	intensiv	20	616, 619
2 Nutzungen mittel-intensiv 60 60	09		9	601, 613, 621		2-4 Umtriebe	mittel-intensiv	20	616
	32		9	612, 623		1-3 Umtriebe	wenig intensiv	30	616
2 Nutzungen intensiv 65 60	9		9	601, 613, 621 > 1'500	> 1,500	3-4 Umtriebe	intensiv	09	616, 619
1-2 Nutzungen mittel-intensiv 45 601	45		601	601, 613, 621		1-3 Umtriebe	mittel-intensiv	40	616
1 Nutzung wenig intensiv 25 6	25		9	612, 623		1-2 Umtriebe	wenig intensiv	20	616
1 Nutzung extensiv 10-30	10-30		•	611,622					
						1-2 Umtriebe	extensiv (<1.0 GVE/ha/ Weideperiode)	10-25	617, 618

Handhabung

^{1.} Einstieg über Höhenlage (massgebend ist das Betriebszentrum). Einstufung nach Anzahl Nutzungen/Intensität. Bei einer Hanglage ab 35 % dürfen keine Wiesen oder Weiden mehr als intensiv deklariert werden.

^{2.} Die Erträge dürfen maximal denjenigen der intensiven Nutzung der jeweiligen Höhenklasse entsprechen. 3. Falls sich die Parzellen auf verschiedenen Höhenlagen befinden, kann für die Feststellung der Maximalerträge ein flächengewichteter Nachweis (Schwerpunkt der Parzelle ist massgebend) erbracht werden. Andernfalls gilt die Höhenlage des Betriebszentrums.

^{4.} Beim gleichzeitigen Anbau von Silomais müssen die Erträge von Silomais mind. 125 % der Erträge der intensiven Wiesen entsprechen.